



Steuerliche Änderungen zu Homeoffice und Arbeitszimmer

Arbeitszimmer oder Homeoffice - Worin besteht eigentlich der Unterschied?

Durch das Jahressteuergesetz 2022 kann man nun auch weiterhin die Homeoffice-Pauschale oder Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer absetzen. Um Steuern zu sparen und Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden, ist es jedoch wichtig den Unterschied zwischen dem Begriff „häusliches Arbeitszimmer“ und „Homeoffice“ zu kennen.

Während das Homeoffice eine kleine Arbeitsecke in der Wohnung, der Küchentisch oder das Sofa im Wohnzimmer sein kann, müssen für das häusliche Arbeitszimmer ganz bestimmte Kriterien erfüllt sein.

Ein Arbeitszimmer muss beispielsweise ein

- separater Raum sein (i. d. R. abschließbare Tür, kein Durchgangszimmer), der
- in die häusliche Sphäre eingebunden ist,
- zu mehr als 90 Prozent beruflich genutzt wird, eine
- angemessene Größe zur Wohnung und eine
- angemessene Ausstattung hat, wie sie in der Berufsgruppe normalerweise üblich ist.

Homeoffice

Die Homeoffice-Tagespauschale sollte ursprünglich nur bis Ende 2022 gelten. Nun wird sie auch darüber hinaus angewendet und wurde sogar noch erhöht: Für jeden Tag im Homeoffice kann in der Einkommensteuererklärung ab 2023 nun 6 Euro angesetzt werden. Der Höchstbetrag wird auf 1.260 € angehoben, womit zukünftig bis zu 210 Tage im Homeoffice begünstigt werden.

Die strengen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer müssen hier nicht vorliegen, was insbesondere denjenigen entgegenkommt, die keinen abgetrennten, überwiegend beruflich oder betrieblich genutzten Raum für ihre Arbeit haben.

Häusliches Arbeitszimmer

Sollte jedoch ein häusliches Arbeitszimmer vorliegen und der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darin liegen, so dürfen die Aufwendungen hierfür in voller Höhe abgezogen werden.

Alternativ kann eine monats- und personenbezogene Jahrespauschale in Höhe von 1.260 € angesetzt werden. Der Vorteil der Pauschale ist, dass keine Nachweise, wie z. B. Rechnungen, erforderlich sind.

Die Kosten für ein häusliche Arbeitszimmer können auch dann voll angesetzt werden, wenn grundsätzlich ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es kommt nur noch darauf an, dass der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Sind die Merkmale für das häusliche Arbeitszimmer nicht erfüllt oder liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, so bleibt nur ein Ansatz der Homeoffice-Pauschale. Das gilt auch dann, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Wir beraten Sie jederzeit gerne zu den hier vorgestellten Neuerungen.

ECOVIS Baltic Steuerberater Rechtsanwälte

Tel.: +49 395 560 18-0 Neubrandenburg

Tel.: +49 38378 377-10 Ahlbeck

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56
Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

ECOVIS Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.